

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

52. Jahrgang	ausgegeben am 20. Dezember 2023	Nr. 7/2023
--------------	---------------------------------	------------

Bekanntmachung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Verlängerung einer Veränderungssperre in der Gemeinde Waldfeucht
für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70
„Gewerbe- und Nahversorgungsgebiet Waldfeucht-Bocket“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbe- und Nahversorgungsgebiet Waldfeucht-Bocket“ in der Ortschaft Waldfeucht wird die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre zeigt der Plan, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Waldfeucht in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Waldfeucht, den 20. Dezember 2023

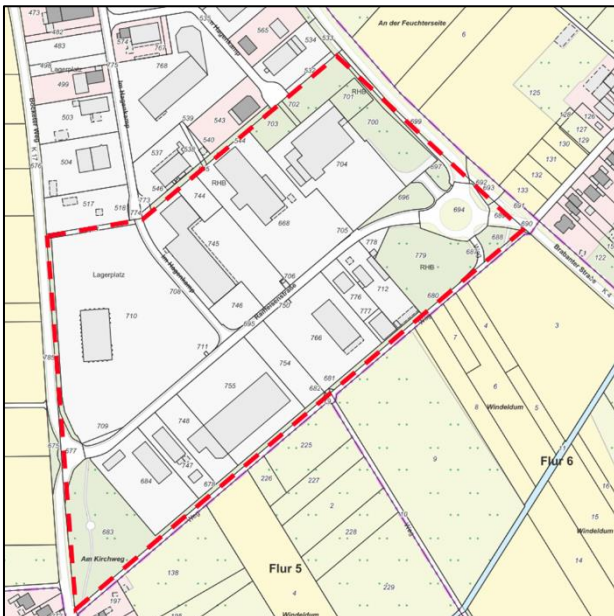
Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 70

„Gewerbe- und Nahversorgungsgebiet Waldfeucht-Bocket“



= Abgrenzung Geltungsbereich

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -

Herstellung: Eigendruck